

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und  
Klimaschutzkoordination  
Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021  
Klagenfurt am Wörthersee

Datum	20.11.2023
Zahl	08-ADE-1553/2023-36

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Martin Lenzbauer
Telefon	050 536-18525
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

GT Baustoff Recycling GmbH & Moritzgruben Sanierungsgesellschaft mbH, beide Replach 3, 9131 Grafenstein; Sanierung Moritzgrube und Erweiterung der Baurestmassendeponie Grafenstein, Gesamtvolumen rd. 936.000 m<sup>3</sup>, in der Marktgemeinde Grafenstein auf den GSt. 265, 266, 267, 269, 270, 271/5, 291, 292, 294, 302 alle KG 72160 Replach – abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren – **Öffentliche Bekanntmachung**

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

### Öffentliche Bekanntmachung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung

hinsichtlich des gemeinsamen Antrags der GT Baustoffrecycling GmbH und Moritzgruben Sanierungsgesellschaft mbH vom 05.10.2022 (eingelangt am 20.10.2022) auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung der Sanierung der Deponie Moritzgrube und Erweiterung der Baurestmassendeponie Grafenstein.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet dazu gemäß § 37 Abs 1 iVm § 38 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl I 102/2002 idF I 66/2023 iVm §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl 51/1991 idF I 88/2023 eine **mündliche, örtliche Verhandlung** an.

Verhandlungstag: **20. Dezember 2023**

Verhandlungsbeginn: **09:00**

Verhandlungsort: Hambruschsaal, Marktgemeinde Grafenstein, Klopeiner Straße 1, 9131 Grafenstein

Verhandlungsleiter: Mag.<sup>a</sup> Evelin Sturm

#### **Auflage des Antrags**

Der oben angeführte Antrag samt Einreichunterlagen liegt in der Zeit von **21. November bis 19. Dezember 2023 während der Amtsstunden** (Mo bis Do 07:30 – 16:00 Uhr, Freitag 07:30 – 13:00 Uhr) zur Einsicht auf beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 4B1.

Innerhalb der Auflagefrist kann **nach voriger Terminabsprache** in den Antrag und die Projektunterlagen Einsicht genommen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf die oben angeführte Geschäftszahl eine **schriftliche Stellungnahme abgeben werden**. Von den aufliegenden Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien bzw Aufnahmen angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch im Internet unter **www.ktn.gv.at** / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

### Verhandlungsgegenstand

Die GT Baustoff Recycling GmbH und die Moritzgruben Sanierungsgesellschaft mbH haben am 05.10.2022 (eingelangt am 20.10.2022) einen gemeinsamen Antrag auf Genehmigung der Sanierung der Deponie Moritzgrube und Erweiterung der Baurestmassendeponie Grafenstein gestellt.

Dem Antrag liegt ein Sanierungs- bzw. Projektkonzept bei. Geplant ist die Sanierung der Deponie Moritzgrube und eine Erweiterung der Baurestmassendeponie Grafenstein. Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten die Entfernung von zwischengelagerten Inputmaterialien und deren Verwertung/Deponierung, die Umlagerung bzw. den Rückbau von Bodenaushub, die Abflachung der Böschung der Deponie Moritzgrube und die Herstellung eines Rohplanums als Basisdichtung der zu erweiternden Baurestmassendeponie. Zur Erweiterung der Deponie Moritzgrube sind insbesondere diverse Geländeanpassungen sowie eine gemeinsame Oberflächenabdichtung geplant. Auch Rodungen sind Gegenstand des Vorhabens.

Das beantragte Projekt ist nach § 37 Abs 1 AWG 2002 genehmigungspflichtig. Die Abfallwirtschaftsbehörde hat ein konzentriertes Genehmigungsverfahren abzuhalten, bei dem auch Vorschriften aus anderen Bundes- und Landesgesetzen mitanzuwenden sind (§ 38 AWG 2002). Über den Antrag wird mit Bescheid entschieden.

### Ablauf der Verhandlung

1. Erläuterung des Projekts
2. Fragen der Amtssachverständigen, Parteien und Beteiligten
3. Ortsaugenschein
4. Prüfung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen und der allfälligen Erforderlichkeit von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen mit Hilfe von Sachverständigen der projekteinschlägigen Fachbereiche
5. Fachliche Beurteilung der Sachverständigen (Befund/Gutachten) nach den relevanten Rechtsvorschriften
6. Verfassen der Verhandlungsniederschrift

### Belehrung

Parteien und sonstige Beteiligte (§ 8 AVG) werden eingeladen, an der Verhandlung und beim Verfassen der Niederschrift teilzunehmen.

Beteiligte und deren Vertreter können sich – wenn ihr persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich verlangt wird – vertreten lassen. Dafür ist eine Vollmacht nötig, die auch vor der Behörde mündlich erteilt werden kann. Für berufsmäßige Parteienvertreter (wie Rechtsanwälte und Notare) genügt die Berufung auf eine Vollmacht, schriftlich nachweisen müssen sie diese nicht. Bei einer Vertretung durch amtsbekannte Angehörige kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn die Vertretungsbefugnis nicht zweifelhaft ist (siehe zu alledem § 10 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass eine Person ihre Parteistellung verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 Abs 1 AVG). Vorbehalte zum Projekt verzögern die Amtshandlung nicht.

Wenn eine Person glaubhaft durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erheben von Einwendungen verhindert war und sie daran kein oder nur ein minderes Verschulden trifft, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens aber bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen (§ 42 Abs 3 AVG). Eine längere Ortsabwesenheit (zB wegen Urlaubs) stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

### Hinweis nach Zustellgesetz:

Ändert eine Partei während des Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle, hat sie dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs 1 Zustellgesetz BGBl 200/1982 idF I 205/2022).

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Lenzbauer**